

19.09.2006

Tischvorlage

zu TOP 11/22 PA am 20.09.2006

Betr: Hochwasserschutzkonzept des Landes bis 2015

hier: - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 10.09.2006
- Stellungnahme der Verwaltung vom
18.09.2006



im Regionalrat Düsseldorf

Düsseldorf, 10.9.2006

Herrn
Regierungspräsidenten Büssow

Anfrage zu TOP 11 Planungsausschuss am 20.9.2006

Hochwasserschutzkonzept des Landes bis 2015 – Ausweisung
überschwemmungsgefährdeter Gebiete

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

laut Wasserhaushaltsgesetz (§31c WHG) müssen bis 2012 „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ dargestellt und gemäß §5(4a) Bau GB im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach §31c WHG sind „Gebiete, die Überschwemmungsgebiete im Sinne des §31b Abs.1 sind, aber keiner Festsetzung nach §31b Abs. 2 Satz 3 und 4 bedürfen oder die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können“.

Wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die genaue Definition bzw. fachliche Vorgabe zur Abgrenzung überschwemmungsgefährdeter Gebiete in der Ableitung des § 31c WHG?
2. Wie werden diese Gebiete ermittelt?
3. Welche Verordnungs-Vorgaben gibt es hinsichtlich der Umsetzung von §31c WHG und §5(4a) BauGB seitens der Landesregierung oder der Bezirksregierung?
4. In welcher Form sind die überschwemmungsgefährdeten Gebiete in der Bauleitplanung darzustellen?
5. Gibt die Bezirksregierung den Kommunen Hinweise zur Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete sowie zu ihrer Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung?
6. Wie geht die Bezirksregierung mit der Darstellung von Baugebieten in überschwemmungsgefährdeten Bereichen in den Flächennutzungsplänen um?
 - a) vor der Darstellung überschwemmungsgefährdeter Gebiete?
 - b) nach erfolgter Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete?
7. Wie werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Hochwasserschutzkonzeptes 2015 des Landes NRW in der 35. GEP-Änderung umgesetzt?

8. Wie ist der Sachstand der Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete laut §31c WHG im Regierungsbezirk Düsseldorf?

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender

Anfrage zu TOP 11 Planungsausschuss am 20.09.2006

Hochwasserschutzkonzept des Landes bis 2015

- Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete -

1. Wie ist die genaue Definition bzw. fachliche Vorgabe zur Abgrenzung überschwemmungsgefährdeter Gebiete in der Ableitung des § 31c WHG?
2. Wie werden diese Gebiete ermittelt?

Zu Frage 1. und 2.:

Eine die gesetzlichen Vorgaben des § 31 c WHG umsetzende aktuelle Regelung des Landes NRW existiert noch nicht, diese ist aber für den Regierungsbezirk Düsseldorf gar nicht erforderlich, weil die hiesigen Regelungen schon jetzt weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gehen.

Der Hochwasserschutz am Niederrhein im Regierungsbezirk Düsseldorf hat eine mehr als 650 Jahre dauernde Tradition. Bereits das „Kranenburger Deichprivileg“ von 1343 legte die Verpflichtung der Grundeigentümer zu Beiträgen zum Hochwasserschutz i.d.R. durch persönliche Dienstleistung fest. Dabei wurde als Maßstab der Betroffenheit die Fläche des höchsten tatsächlich überstauten Bereichs zu Grunde gelegt.

Seit dieser Zeit wird der Hochwasserschutz am Rhein in diesem Bereich im Wesentlichen von den Deichschauen und Deichverbänden sowie einigen Kommunen wahrgenommen. Das dort umfasste Gebiet stellt das hochwassergefährdete Gebiet dar und bemisst sich aktuell nach den Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes. Demnach gehören alle Bereiche, die einen Vorteil von den Hochwasserschutzanlagen haben zum Einzugsgebiet und sind prinzipiell beitragspflichtig.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Verbandsgebiete noch auf der Basis des Hochwasserereignisses von 1926 ermittelt worden ist und sich derzeit im Stadium der Überprüfung und Neufestsetzung befindet.

Ziel ist, alle Verbandsgebiete mit den neuesten technischen Methoden auf der Basis der Wasserspiegellagen des Bemessungshochwasserabflusses 2004 (BHQ₂₀₀₄) zu aktualisieren. Dies sind dann die betroffenen Bereiche für ein 300-500-jährliches Hochwasserereignis.

Faktisch erfolgt die Ermittlung im Wesentlichen auf zwei möglichen Wegen:

- senkrechte Projektion der Wasserspiegellagen in 500 m-Abschnitten in das umgebende Gelände um es dort zum Schnitt mit den zugehörigen Höhenlinien zu bringen.
- Befliegung des Gebietes mittels Laserscanning zur digitalen Geländeaufnahme. Anschließend Überlagerung des so ermittelten Geländemodells mit den entsprechenden Wasserspiegellagen aus BHQ 2004.

Wenn alle Verbandsgebietsüberarbeitungen vorliegen können diese Resultate weiter Eingang in die Regionalplanung finden.

3. Welche Verordnungs-Vorgaben gibt es hinsichtlich der Umsetzung von §31c WHG und §5(4a) BauGB seitens der Landesregierung oder der Bezirksregierung?

Zu Frage 3:

Derzeit gibt es noch keine landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des §31 c WHG.

4. In welcher Form sind die überschwemmungsgefährdeten Gebiete in der Bauleitplanung darzustellen?

Zu Frage 4:

Die in § 31c WHG fachplanerisch genannten „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ entsprechen den in der Erläuterungskarte 8a zur 35. Regionalplan-Änderung („Vorbeugender Hochwasserschutz“) wiedergegebenen deichgeschützten Bereiche (Siehe hierzu auch TOP 11 Planungsausschuss am 20.09.2006, Hochwasserschutzkonzept des Landes bis 2015, Seite 7, Absatz 1 und Seite 8, Mitte.)

Die textliche Darstellung dieser Regionalplan-Änderung hierzu führt aus, dass „in den deichgeschützten Bereichen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen“ ist. Dies entspricht dem § 5 (5 4a) BauGB.

Entsprechend heißt es in der Erläuterung zur 35. Regionalplan-Änderung (Absatz 3, Sätze 1 und 3) :

"In der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" sind auch die vom Landesumweltamt ermittelten deichgeschützten Bereiche (hinter dem Deich) wiedergegeben. Diese Bereiche sollen in den Bauleitplänen gekennzeichnet werden, um das Risikobewusstsein für den notwendigen Hochwasserschutz zu schärfen, aber auch zu einer angepassten Gestaltung und Nutzung von Gebäuden veranlassen."

Die Form der konkreten und nach § 5 Absatz 4a Baugesetzbuch (BauGB) zu vermerkenden Darstellung in der Bauleitplanung ist – wie bei anderen zu vermerkenden Planungen – den Kommunen vorbehalten.

5. Gibt die Bezirksregierung den Kommunen Hinweise zur Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete sowie zu ihrer Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung?

Zu Frage 5:

Nein. Dies bleibt den Kommunen vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken hingewiesen, zu denen Einvernehmen mit den Beteiligten bestand:

„Es gibt es keine generellen Nutzungsbeschränkungen für deichgeschützte Bereiche. In diesen Bereichen ist es den Kommunen überlassen, im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, welche Schlussfolgerungen sie aus den Hochwassergefahren planerisch für ihr Gemeindegebiet ziehen. In jedem Fall ist aber erforderlich, dass auch auf der kommunalen Ebene der betroffenen Bevölkerung das Hochwasserrisiko ins Bewusstsein gerufen wird.“

6. Wie geht die Bezirksregierung mit der Darstellung von Baugebieten in überschwemmungsgefährdeten Bereichen in den Flächennutzungsplänen um?
- a) vor der Darstellung überschwemmungsgefährdeter Gebiete?
- b) nach erfolgter Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete?

Zu Frage 6:

Vergleiche vorstehende Ausführungen zu den Fragen 4 und 5.

7. Wie werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Hochwasserschutzkonzeptes 2015 des Landes NRW in der 35. GEP-Änderung umgesetzt?

Zu Frage 7:

Für die Landes- und Regionalplanung macht das Raumordnungsgesetz (ROG) die Vorgabe, "im Binnenland u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 ROG).

Aufgrund des Erlasses der Staatskanzlei NRW vom 19.06.2002 (AZ. IV.2-3010.28) zum "Vorbeugenden Hochwasserschutz in der Gebietsentwicklungsplanung" sollen

zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume im GEP Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt werden.

Dieser Erlass ist mit der 35. Regionalplan-Änderung („Vorbeugenden Hochwasserschutz“) umgesetzt worden und dieses entspricht auch den Zielen und Inhalten des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hochwasserschutzkonzepts 2105 des Landes.

8. Wie ist der Sachstand der Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete laut §31c WHG im Regierungsbezirk Düsseldorf?

Zu Frage 8:

Derzeit gibt es noch keine landesrechtlichen Vorgaben für eine formalisierte Ausweisung. Wie allerdings unter Ziffer 1. dargestellt, gehen die hiesigen Darstellungen der überschwemmungsgefährdeten Gebiete weit über die bundesrechtlichen Vorgaben (100-jährliches Ereignis) hinaus.